- a) weil, foll einmal die Berthe und Schabenermittelung der zu verfichernden, oder durch Brandungluck beschädigten ober vernichteten Gebaube burch Sachverftandige bewertffelliget werden, es augenscheinlich zwedmäßiger fein muß, Manner von technischer Bilbung bagu anguwenden, von welchen zu erwarten fteht, daß Uebung und Erfahrung mit jedem Jahre folche geschickter und brauchbarer zu dem ihnen übertragenen Geschäfte machen werde. Weil
- b) die vorgeschlagene fire jahrliche Bergutung fur die ihnen zuzuweisenden, in der Decretsbeilage E. unter a, B, y, d bezeichneten Geschafte, welche beren gange Beit in Unfpruch nehmen werden, ber Deputation zu hoch nicht erscheint, und weil endlich
- c) die Unstellung von Sachverftandigen in der von der Regierung mitgetheilten Mage, nicht nur eine Erfpar= nigan Aufwand, fondern auch fur die Dbrig= feiten eine große Geschaftserleichterung gur Folge haben wird. - Gine Roftenersparnig namlich, inbem aus ber dem Berichte beigebruckten, nach dem Dafurhalten der Deputation aber auf größte Bahrichein= lichkeit geftütten Darftellung sub o man wohl mit ziem= licher Gewißheit abnehmen fann, daß ber jahrlich aus ber Brandfaffe fur Buziehung Sachverftandiger bei Berths= ober Schabenermittelungen zu übertragende Aufwand auf 15,000 Thir. — - wenigstens, die Befoldungen der anzustellenden 9 Technifer aber und zwar fur jeden berfelben nach 900 Thir. - berechnet, nur auf 8,100 Thir. - fich belaufen, überdem aber auch noch die Roften der Revision, welche ebenfalls nach und nach durch die anguftellenden Sachverftandigen bewirft werden foll, bebeutend werden vermindert werden.

Gine große Erleichterung in ben Geschaften fur Die Dbrigfeiten, Bugleich aber auch eine mahrscheinlich nicht un= bedeutende Roftenverminderung murde burch bie fefte Un= ftellung der Sachverftanbigen erreicht werden, wenn, wie nach ber Beilage E. sub cc. beabsichtigt wird, ben Dbrigfeiten nachgelaffen bliebe, bie Werthes und Schabenermittelungen ohne ihre, ber Dbrigfeiten, Beifein, burch die anzustellenden Technifer allein in Musfuhrung bringen ju laffen; benn ba fobann in ben meiften Fallen ber Urt Die Unmesenheit der Dbrigkeiten nicht mehr erforderlich fein burfte, fo murben fich auch zugleich bie in ber ermahn= ten Darftellung sub . aufgeführten nicht unbetracht= lichen obrigfeitlichen Muslofungen merflich berabstellen, und also auch hierdurch Ersparniffe erreicht merden konnen.

Bwedmaßigfeit

"ber firirten Unftellung ber ermahnten Sachverftandigen an, und empfiehlt eine beifallige Erflarung."

v. Thielau: 3ch erlaube mir hier eine Unfrage an den Referenten gu thun. Unter a. fteht: "weil, foll einmal bie Werthes und Schabenermittelung ber ju verfichernben, ober durch Brandungluck beschäbigten ober vernichteten Gebaube burch Sachverftanbige bewerkftelliget werben." Dun frage ich, wie fann eine Sache, Die vernichtet ift, burch Sachverftanbige noch abgeschaft werben?

Referent Burgermeifter Behner: Es ift bann eine Schabenermittelung.

v. Thielau: Das ift recht gut; aber wenn die Gebaude gang vernichtet gemefen find, fo hat man bismeilen trot bem Abzüge gemacht.

Burgermeifter Schill: So wird ber Werth ober ber Scha-Bei vernichteten Sachen wird bie Bernichtung ermittelt; bei Beschäbigungen fommt ber Schabenerfat gur Musmittelung. Es ift überhaupt gu untersuchen, ob ein Totalschade, ober nur ein partieller Schaden vorhanden ift. Bei dem Totalichaben findet feine Schabenermittelung fatt, fonbern eine Vergutung der Verficherungssumme. Bei bem partiellen Schaben wird untersucht, in welchem Berhaltniß ber Schaben gur Berficherungsfumme fteht.

Referent Burgermeifter Behner: Es ift ferner unter II. bemerft:

2. Das Gefet vom 14. November 1835 fchreibt f. 45, 46 und 47 vor,

daß von der Commiffion die fur jeden Drt ausfallenden Beitragsquoten ben Dbrigfeiten mit einer fpeciellen Rechnungs= überficht auf das lette Salbjahr zugefertigt, fodann die Bei= . trage eingeforbert und binnen 4 Bochen von Gingang jener Bufertigung an, eingesendet werden sollen.

Der Inhalt dieser &g. war zwar auch in den im Sahre 1833 ben Standen vorgelegten Entwurf &. 43, 44 und 46 aufgenommen, hatte jedoch bort feinen gureichenden Grund in der damals nach §. 40 beabsichtigten Beibehaltung halbiahri= ger Aufbringung bes wirklichen Bedarfs. Nachbem aber biefe Einrichtung befeitigt und durch f. 43 bes Gefehes eine jedesmal von drei zu drei Jahren zu bewirkende Firation vorgeschrieben worden ift, bedarf es, außer der diesfallfigen Befanntmachung, weder einer besondern Musmerfung ber Ortsquoten, ba biefe ichon aus den in den Sanden der Obrigkeiten befindlichen Rataftern hervorgeben, auch bie Beitrage nicht von den Gemeinben, fondern von den einzelnen Gebaudebefigern, ju gemahren. find, noch jedesmaliger Beranlaffung der Dbrigkeiten gu Erhebung ber sowohl hinsichtlich bes Betrags als ber Bahlungstermine nach S. 43 fcon feststehenden Beitrage. Es ift dies auch bei den damaligen ffandischen Berhandlungen anerkannt, und bie Beibehaltung von §. 43 bes Entwurfs (§. 45 bes Gefetes) nur barum befchloffen worden, weil man bavon ausging, baß es ben Intereffenten munichenswerth fein muffe, eine Ueberficht ber aus ber Raffe geleifteten Bergutungen zu erhalten.

Diefer 3med fieht aber mit ber halbjahrigen Bahlung In alle beffen Erwägung erkennt die Deputation die firer Beitrage, welche von dem Bedarfe des letten Halbiahrs nicht abhangig find, in feinem nothwendigen Bufammenhange, und kann eben fo gut burch Mittheilung jahrlicher Rechnungs= überfichten erreicht werden.

> Bohl aber verurfacht die halbjahrige Rechnungsablegung und Bufertigung der diesfallfigen Ueberfichten ber Commiffion nicht nur doppelte Urbeit, fondern es werden auch die Drudtoften hierdurch bedeutend vermehrt. Dazu fommt, bag es nicht einmal möglich ift, bei Erhebung ber halbjahrigen Beiträge die Rechnungsübersichten auf basjenige Salbjahr vorzulegen, welches bem betreffenden Bahlungstermine unmittelbar vorher= gegangen, weil biefes zu ber Beit, wo bas Musschreiben nach §. 45 jet. §. 43 erfolgen foll, noch nicht abgelaufen ift. Es fann baher bie Mittheilung ber Rechnung immer nur auf bas zweite Salbjahr, von jedem Bahlungstermine gurudgerechnet, erfolgen.